Europäisches Parlament
2024-2029

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0394

Beschleunigung von Umweltprüfungen (Omnibus-Paket VIII zum Umweltrecht)

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 25. November 2026 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschleunigung von Umweltprüfungen (COM(2025)0984 – C10-0337/2025 – 2025/0391(COD))[1]

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Abänderung 1
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die politischen Leitlinien für die Amtszeit der Europäischen Kommission 2024-2029[3] enthalten einen Plan für nachhaltigen Wohlstand und nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit der Union. Die Erleichterung unternehmerischer Initiative und die Vertiefung des Binnenmarktes gehören zu den wichtigsten Prioritäten des Plans.	(1) Die politischen Leitlinien für die Amtszeit der Europäischen Kommission 2024-2029[3] enthalten einen Plan für nachhaltigen Wohlstand und nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit der Union. Die Erleichterung unternehmerischer Initiative und die Vertiefung des Binnenmarktes gehören zu den wichtigsten Prioritäten des Plans***, während gleichzeitig weiter Kurs auf die Klima- und Umweltziele der Union gehalten wird***.
[3] Europa hat die Wahl: Politische Leitlinien für die nächste Europäische Kommission 2024-	[3] Europa hat die Wahl: Politische Leitlinien für die nächste Europäische Kommission 2024-

[1] Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 60 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zwecks interinstitutioneller Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A10-0290/2026).

2029, Ursula von der Leyen.

2029, Ursula von der Leyen.

Abänderung 2
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Union hat sich zu einer beschleunigten Dekarbonisierung ihrer Wirtschaft verpflichtet, um bis 2050 Klimaneutralität, nämlich Netto-Null-Emissionen (Emissionen nach Abzug der Entnahmen) zu erreichen. Dieses Ziel ist das Kernstück des europäischen Grünen Deals ***und*** steht im Einklang mit dem Engagement der Union für den weltweiten Klimaschutz im Rahmen des Übereinkommens von Paris.	(2) Die Union hat sich zu einer beschleunigten Dekarbonisierung ihrer Wirtschaft verpflichtet, um bis 2050 Klimaneutralität, nämlich Netto-Null-Emissionen (Emissionen nach Abzug der Entnahmen)***,*** zu erreichen. Dieses Ziel ist das Kernstück des europäischen Grünen Deals***,*** steht im Einklang mit dem Engagement der Union für den weltweiten Klimaschutz im Rahmen des Übereinkommens von Paris ***und sollte unter Berücksichtigung der Ziele des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal erreicht werden***.

Abänderung 3
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Gleichzeitig deuten die Ergebnisse des Draghi-Berichts[4] aus dem Jahr 2024 darauf hin, dass langwierige und unsichere Genehmigungsverfahren ein Hindernis für die Realisierung kritischer Projekte wie neuer Stromversorgungsanlagen und -netze darstellen. In der Mitteilung über den Deal für eine saubere Industrie[5] wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsverfahren beschleunigt werden sollen, insbesondere für den Netzausbau,	(3) Gleichzeitig deuten die Ergebnisse des Draghi-Berichts[4] aus dem Jahr 2024 darauf hin, dass langwierige und unsichere Genehmigungsverfahren ein Hindernis für die Realisierung kritischer Projekte wie neuer Stromversorgungsanlagen und -netze darstellen. In der Mitteilung über den Deal für eine saubere Industrie[5] wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsverfahren beschleunigt werden sollen, insbesondere für den Netzausbau,

die Energiespeicherung, Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien, den Zugang der Industrie zu Energie und Projekte zur Dekarbonisierung der Industrie sowie die Fertigung sauberer Technologien. Schnellere Genehmigungsverfahren sind unter anderem für Projekte im Zusammenhang mit ***Rechenzentren,*** EuroHPC-Supercomputereinrichtungen***, KI-Fabriken, KI-Gigafabriken*** und Halbleiterprojekte erforderlich. Dies ist auch notwendig für Projekte zur Unterstützung des digitalen Wandels und für Projekte im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung von See- und Binnenhäfen, Flughäfen und Eisenbahnen des transeuropäischen Verkehrsnetzes. Zudem sind schnellere Genehmigungsverfahren für Projekte erforderlich, die für die Gewährleistung der Ernährungssicherheit in der Union ***von entscheidender Bedeutung*** sind.

---

[4] Draghi, M. (2024), Die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit, in: Draghi-Bericht über die Wettbewerbsfähigkeit der EU.

[5] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 26. Februar 2025 – Der Deal für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung (COM(2025) 85 final).

die Energiespeicherung, Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien, den Zugang der Industrie zu Energie und Projekte zur Dekarbonisierung der Industrie sowie die Fertigung sauberer Technologien. Schnellere Genehmigungsverfahren sind unter anderem für Projekte im Zusammenhang mit EuroHPC-Supercomputereinrichtungen und Halbleiterprojekte erforderlich. Dies ist auch notwendig für Projekte zur Unterstützung des digitalen Wandels und für Projekte im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung von See- und Binnenhäfen, Flughäfen und Eisenbahnen des transeuropäischen Verkehrsnetzes. Zudem sind schnellere Genehmigungsverfahren für Projekte erforderlich, die ***von entscheidender Bedeutung*** für die Gewährleistung der Ernährungssicherheit in der Union sind.

---

[4] Draghi, M. (2024), Die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit, in: Draghi-Bericht über die Wettbewerbsfähigkeit der EU.

[5] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 26. Februar 2025 – Der Deal für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung (COM(2025) 85 final).

Abänderung 4
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Erschwinglicher Wohnraum sollte Haushalten zur Verfügung stehen, die aufgrund von Marktergebnissen und insbesondere Marktversagen keinen Zugang zu diesem haben. Dafür sollte die Erschwinglichkeit von Wohnraum mithilfe zuverlässiger Indikatoren wie der Quote der Überbelastung durch Wohnkosten, dem Verhältnis der Miete zum Einkommen, dem Verhältnis der Hypothekenrate zum Einkommen, dem Verhältnis des Preises zum Einkommen oder der Anzahl der für den Kauf von Wohneigentum benötigten Jahreseinkommen gemessen werden. Zumindest bei Gebäuden mit geringer Gesamtenergieeffizienz sollten die Energiekosten als Teil der Gesamtwohnkosten angesehen werden.	***entfällt***

Abänderung 5
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Um unnötigen Verwaltungsaufwand für Projektträger zu verringern und gleichzeitig ein hohes Umweltschutzniveau zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten im gesamten Verlauf der Umweltprüfungsverfahren transparente und

vorhersehbare Unterstützung leisten. Zu diesem Zweck sollten sie im Einklang mit den in der Richtlinie 2011/92/EU vorgesehenen Leitlinien der Kommission zu den Anforderungen an Vorprüfungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen Leitlinien zum Umfang und Detaillierungsgrad der von den Projektträgern für verschiedene Projektkategorien und Situationen vorzulegenden Informationen veröffentlichen und regelmäßig aktualisieren. Darüber hinaus sollten die Projektträger im Rahmen gemeinsamer oder koordinierter Verfahren und im Einklang mit dem Grundsatz der einmaligen Erfassung nicht verpflichtet sein, dieselben Informationen oder Unterlagen mehr als einmal vorzulegen, wenn diese den beteiligten zuständigen Behörden bereits vorgelegt wurden. Ersuchen um Aktualisierungen, Klarstellungen oder zusätzliche Informationen, die für die Bewertung des Antrags erforderlich sind, sollten davon unberührt bleiben.

Abänderung 6
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Verfahren im Zusammenhang mit Umweltprüfungen sollten für Pläne, Programme und Projekte in allen Wirtschaftszweigen beschleunigt und gestrafft	(5) Die Verfahren im Zusammenhang mit Umweltprüfungen sollten für Pläne, Programme und Projekte in allen Wirtschaftszweigen beschleunigt und gestrafft

werden, indem ein gemeinsamer Rahmen für die Beschleunigung von Umweltprüfungen geschaffen wird, um die Einführung von Schlüsseltechnologien in der ***EU*** anzukurbeln, Abhängigkeiten zu verringern und die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Diese Verordnung sieht einen solchen Rahmen vor und wahrt dabei das gleiche Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt.	werden, ***indem sichergestellt wird, dass die zuständigen Behörden über qualifiziertes Personal, Fachwissen und Ressourcen verfügen, indem Überschneidungen und unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden werden und*** indem ein gemeinsamer Rahmen für die Beschleunigung von Umweltprüfungen geschaffen wird, um die Einführung von Schlüsseltechnologien in der ***Union*** anzukurbeln, Abhängigkeiten zu verringern und die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Diese Verordnung sieht einen solchen Rahmen vor und wahrt dabei das gleiche Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt.

Abänderung 7
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Effizienz und Dauer der Umweltprüfungsverfahren hängen unter anderem von den Kapazitäten der zuständigen Behörden, der Verfügbarkeit zuverlässiger Umweltinformationen und der Qualität der von den Projektträgern eingereichten Anträge ab. Damit diese Verordnung wirksam durchgeführt werden kann und um Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, sollten die Mitgliedstaaten regelmäßig bewerten, ob die für Umweltprüfungen zuständigen Behörden angemessen ausgestattet sind, um ihre

	Aufgaben innerhalb der geltenden Fristen erfüllen zu können. Bei diesen Bewertungen sollten die tatsächliche Arbeitsbelastung und die Komplexität der jeweiligen Verfahren berücksichtigt werden. Werden im Rahmen von Umweltprüfungsverfahren Verwaltungsgebühren oder sonstige Gebühren erhoben, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass diese Einnahmen zur Aufrechterhaltung und Stärkung der operativen Kapazitäten der zuständigen Behörden beitragen. Transparenz bei der Verwendung dieser Einnahmen und eine regelmäßige Überwachung der Verwaltungskapazitäten können dazu beitragen, strukturelle Mängel zu ermitteln und die kontinuierliche Verbesserung der Umweltprüfungssysteme in der gesamten Union zu unterstützen.

Abänderung 8
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) In einigen Sektoren können jedoch noch schnellere Umweltprüfungen erforderlich sein. Um die Kohärenz des Rechtsrahmens für Umweltprüfungen zu gewährleisten und gleichzeitig dem zusätzlichen Beschleunigungsbedarf in ***bestimmten strategischen Sektoren*** Rechnung zu tragen,	(6) In einigen Sektoren können jedoch noch schnellere Umweltprüfungen erforderlich sein. Um die Kohärenz des Rechtsrahmens für Umweltprüfungen zu gewährleisten und gleichzeitig dem zusätzlichen Beschleunigungsbedarf ***für Projekte nach Anhang Ia und in Fällen, in denen gemäß***

sollte ein spezielles Instrumentarium bereitgestellt werden, das gegebenenfalls Anwendung findet, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Dekarbonisierung, Ressourceneffizienz und ***Widerstandsfähigkeit*** liegen sollte. ***Dies sollte angewendet werden, wenn in bestehenden sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union, z. B. zu kritischen Rohstoffen[6], zur Netto-Null-Industrie[7], zu Halbleitern[8] sowie zu See- und Binnenhäfen, Flughäfen und Eisenbahnen, die Teil des transeuropäischen Verkehrsnetzes[9] sind, und in künftigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union*** strategische Sektoren oder ***Projektkategorien festgelegt sind, um die Genehmigung zu beschleunigen.***

Artikel 14 Absatz 2 in Rechtsvorschriften der Union auf diese Bestimmung verwiesen wird, Rechnung zu tragen, sollte ein spezielles Instrumentarium bereitgestellt werden, das gegebenenfalls Anwendung findet, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Dekarbonisierung, Ressourceneffizienz und ***Verteidigung*** liegen sollte. ***Die in Artikel 14 genannten Ziele Dekarbonisierung***, ***Ressourceneffizienz und Verteidigung beschreiben den Zweck des Instrumentariums für*** strategische Sektoren oder ***Kategorien von Projekten und sind relevante Faktoren bei der Bewertung des überwiegenden öffentlichen Interesses***. ***Die Anforderung, dass strategische Projekte zur Dekarbonisierung, Ressourceneffizienz oder Verteidigung beitragen müssen, um als Vorhaben von überwiegendem öffentlichen Interesse anerkannt zu werden***, ***gilt nur für Projekte, bei denen Artikel 14 in Anspruch genommen wird und bei denen entweder auf Artikel 14 verwiesen wird oder die in Anhang Ia aufgeführt sind***. ***Dies schließt nicht aus, dass Vorhaben, für die Artikel 14 nicht in Anspruch genommen werden soll, als Vorhaben von überwiegendem öffentlichen Interesse angesehen werden, auch wenn sie diese Ziele nicht erreichen, wobei dies mit der Maßgabe gilt, dass sie in anderen Rechtsvorschriften der Union unabhängig davon als solche Vorhaben anerkannt werden.***

_____

[6] Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlament und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020 (ABl. L, 2024/1252, 3.5.2024, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1252/oj).

[7] Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (ABl. L, 2024/1735, 28.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1735/oj).

[8] Verordnung (EU) 2023/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/694 (Chip-Gesetz) (ABl. L 229 vom 18.9.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1781/oj).

[9] Verordnung (EU) 2024/1679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über Leitlinien der Union für den Aufbau des

Transeuropäischen Verkehrsnetzes, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1153 und (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 (ABl. L, 2024/1679, 28.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1679/oj).

Abänderung 9
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Projekte ***im Zusammenhang mit Rechenzentren***, ***der Bau von EuroHPC-Supercomputereinrichtungen, KI-Fabriken und KI-Gigafabriken gemäß der Verordnung (EU) 2024/1732[16] und der Verordnung (EU) 2025/xxxx zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1173 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen, Halbleiterprojekte, Projekte zur Schaffung von erschwinglichem Wohnraum und Projekte für Ladepunkte für Elektrofahrzeuge fallen*** unter Anhang II der Richtlinie 2011/92/EU***. Projekte, die unter diesen Anhang*** fallen, unterliegen keiner obligatorischen Umweltverträglichkeitsprüfung. Vielmehr obliegt es den Mitgliedstaaten, zu bestimmen, ob diese Projekte aufgrund ihrer voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt	(14) Projekte, ***die*** unter Anhang II der Richtlinie 2011/92/EU fallen, unterliegen keiner obligatorischen Umweltverträglichkeitsprüfung. Vielmehr obliegt es den Mitgliedstaaten, zu bestimmen, ob diese Projekte aufgrund ihrer voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt entweder von Fall zu Fall oder durch die Festlegung von Schwellenwerten oder anderen Kriterien einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen.

entweder von Fall zu Fall oder durch die Festlegung von Schwellenwerten oder anderen Kriterien einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen.

_____

[16] Verordnung (EU) 2024/1732 des Rates vom 17. Juni 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1173 im Hinblick auf eine EuroHPC-Initiative für Start-up-Unternehmen zur Stärkung der europäischen Führungsrolle auf dem Gebiet der vertrauenswürdigen künstlichen Intelligenz (ABl. L, 2024/1732, 19.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1732/oj).

Abänderung 10
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Die Mitgliedstaaten sollten eine zentrale Anlaufstelle für Umweltprüfungen einrichten. Die Mitgliedstaaten sollten unter Berücksichtigung ihrer internen Organisation entscheiden können, ob sie ihre zentralen Anlaufstellen auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene oder auf einer anderen relevanten Verwaltungsebene einrichten oder benennen. Darüber hinaus sollten die zuständigen ***nationalen*** Behörden die Anforderungen an die Informationen, die von einem Projektträger verlangt werden, und deren Umfang festlegen und die zentralen Anlaufstellen entsprechend darüber unterrichten. ***In ihrer Funktion als Koordinatoren sollten die***	(15) Die Mitgliedstaaten sollten eine zentrale Anlaufstelle für Umweltprüfungen einrichten. Die Mitgliedstaaten sollten unter Berücksichtigung ihrer internen Organisation entscheiden können, ob sie ihre zentralen Anlaufstellen auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene oder auf einer anderen relevanten Verwaltungsebene einrichten oder benennen. Darüber hinaus sollten die ***betreffenden*** zuständigen Behörden die Anforderungen an die Informationen, die von einem Projektträger verlangt werden, und deren Umfang festlegen und die zentralen Anlaufstellen entsprechend darüber unterrichten. ***Die zentrale Anlaufstelle für***

zentralen Anlaufstellen für Umweltprüfungen die Bereitstellung von Informationen ***an die*** zuständigen Behörden erleichtern.

Umweltprüfungen ist unbeschadet der Zuständigkeiten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 3 Absatz 1c für das gesamte Verfahrensmanagement, die Unterstützung und die Koordinierung der Umweltprüfungsverfahren zuständig. Zu diesem Zweck sollte die zentrale Anlaufstelle für Umweltprüfungen die Reihenfolge der Verfahrensschritte der Umweltprüfung gemäß Artikel 7 organisieren und festlegen, die Vorlage und den Austausch aller für Umweltprüfungen erforderlichen Unterlagen und Informationen ***koordinieren und die Interaktion zwischen den*** zuständigen Behörden erleichtern. ***Darüber hinaus sollte sie Informationen darüber erteilen, wann ein Antrag gemäß Artikel 7 als vollständig gilt, und den Projektträger über das Ergebnis der begründeten Schlussfolgerung unterrichten.***

Abänderung 11
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Damit Unternehmen und Projektträger, auch bei grenzüberschreitenden Projekten, ohne unnötigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand die Vorteile des Binnenmarkts unmittelbar nutzen können, enthält die Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des	(16) Damit Unternehmen und Projektträger, auch bei grenzüberschreitenden Projekten, ohne unnötigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand die Vorteile des Binnenmarkts unmittelbar nutzen können, enthält die Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des

Rates[17], mit der das einheitliche digitale Zugangstor eingerichtet wurde, allgemeine Vorschriften für die Online-Bereitstellung von Informationen, Verfahren und Hilfsdiensten, die für das Funktionieren des Binnenmarkts relevant sind. Die gemäß dieser Verordnung eingerichteten oder benannten zentralen Anlaufstellen sind in der Liste der Hilfs- und Problemlösungsdienste in Anhang III der genannten Verordnung aufgeführt. Für die Zwecke dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten zentrale Anlaufstellen benennen können, die mit der gemäß der Verordnung (EU) 2018/1724 benannten zentralen Kontaktstelle übereinstimmen.

Rates[17], mit der das einheitliche digitale Zugangstor eingerichtet wurde, allgemeine Vorschriften für die Online-Bereitstellung von Informationen, Verfahren und Hilfsdiensten, die für das Funktionieren des Binnenmarkts relevant sind. Die gemäß dieser Verordnung eingerichteten oder benannten zentralen Anlaufstellen sind in der Liste der Hilfs- und Problemlösungsdienste in Anhang III der genannten Verordnung aufgeführt. Für die Zwecke dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten zentrale Anlaufstellen benennen können, die mit der gemäß der Verordnung (EU) 2018/1724 benannten zentralen Kontaktstelle übereinstimmen***, und eine vollständig digitale Arbeitsweise für sie vorsehen können***.

_____

[17] Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1724/oj).

_____

[17] Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1724/oj).

Abänderung 12
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Um die Geschwindigkeit, Wirksamkeit und Kosteneffizienz der nach Unionsrecht erforderlichen Verfahren für	(17) Um die Geschwindigkeit, Wirksamkeit und Kosteneffizienz der nach Unionsrecht erforderlichen Verfahren für

Umweltprüfungen zu erhöhen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten Umweltprüfungen so weit wie möglich kombiniert werden, wobei die besonderen organisatorischen Merkmale der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind. Von der Tatsache, dass Prüfungen miteinander kombiniert werden, bleiben ihr Inhalt und ihre Qualität unberührt. Die kombinierten Prüfungen sollten so durchgeführt werden, dass dies nicht zu einer Verlängerung der in dieser Verordnung genannten Fristen führt.	Umweltprüfungen zu erhöhen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten Umweltprüfungen so weit wie möglich kombiniert werden, wobei die besonderen organisatorischen Merkmale der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind. Von der Tatsache, dass Prüfungen miteinander kombiniert werden, bleiben ihr Inhalt und ihre Qualität unberührt. Die kombinierten Prüfungen sollten so durchgeführt werden, dass dies nicht zu einer Verlängerung der in dieser Verordnung genannten Fristen führt ***und dass unnötige Dopplungen von Ersuchen um Informationen, Verfahrensschritten oder Verwaltungskommunikation mit dem Projektträger vermieden werden***.

Abänderung 13
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Durch die Koordinierung oder Zusammenfassung von Umweltprüfungen, die für einen Plan, ein Programm oder Projekt durchgeführt werden müssen, sollen Überschneidungen und Redundanzen vermieden, gleichzeitig Synergien in vollem Umfang genutzt und die für die Genehmigung benötigte Zeit so weit wie möglich verkürzt werden. Werden solche koordinierten oder zusammengefassten Verfahren insbesondere gemäß den Richtlinien 2001/42/EG und 2011/92/EU durchgeführt, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Verfahrensschritte von	(18) Durch die Koordinierung oder Zusammenfassung von Umweltprüfungen, die für einen Plan, ein Programm oder ***ein*** Projekt durchgeführt werden müssen, sollen Überschneidungen und Redundanzen vermieden, gleichzeitig Synergien in vollem Umfang genutzt und die für die Genehmigung benötigte Zeit so weit wie möglich verkürzt werden. Werden solche koordinierten oder zusammengefassten Verfahren insbesondere gemäß den Richtlinien 2001/42/EG und 2011/92/EU durchgeführt, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen ***können***, dass die

Umweltprüfungen, einschließlich ***Vorprüfung***, Erstellung eines Berichts über die Umweltprüfung, Durchführung von Konsultationen und Abgabe einer begründeten Schlussfolgerung zu den Umweltauswirkungen, kombiniert werden.

Verfahrensschritte von Umweltprüfungen, einschließlich ***Scoping***, Erstellung eines Berichts über die Umweltprüfung, Durchführung von Konsultationen und Abgabe einer begründeten Schlussfolgerung zu den Umweltauswirkungen, kombiniert werden.

Abänderung 14
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Um den Entscheidungsprozess zu straffen und gleichzeitig wirksame und zeitnahe Konsultationen der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörden zu gewährleisten, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich oder in ihrer lokalen oder regionalen Zuständigkeit voraussichtlich von dem Plan, Programm oder Projekt berührt sein könnten, sollten solche Konsultationen parallel durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Konsultationen so wirksam wie möglich durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten sollten nicht ausdrücklich und generell verlangen, dass die Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich oder in ihrer lokalen oder regionalen Zuständigkeit voraussichtlich von dem Projekt berührt sein könnten, vor der betroffenen Öffentlichkeit konsultiert werden. Gleichzeitig stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die betroffene Öffentlichkeit zu allen wesentlichen Elementen von Plänen, Programmen oder Projekten konsultiert wird, die	(20) Um den Entscheidungsprozess zu straffen und gleichzeitig wirksame und zeitnahe Konsultationen der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörden zu gewährleisten, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich oder in ihrer lokalen oder regionalen Zuständigkeit voraussichtlich von dem Plan, Programm oder Projekt berührt sein könnten, sollten solche Konsultationen parallel durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten sollten ***im Einklang mit dem Übereinkommen von Aarhus*** sicherstellen, dass die Konsultationen so wirksam wie möglich durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten sollten nicht ausdrücklich und generell verlangen, dass die Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich oder in ihrer lokalen oder regionalen Zuständigkeit voraussichtlich von dem Projekt berührt sein könnten, vor der betroffenen Öffentlichkeit konsultiert werden. Gleichzeitig stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die betroffene Öffentlichkeit zu allen wesentlichen Elementen von

erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit haben könnten.	Plänen, Programmen oder Projekten konsultiert wird, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit haben könnten.

Abänderung 15
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Um Überschneidungen und Redundanzen zu vermeiden***,*** gleichzeitig Synergien in vollem Umfang zu nutzen, die für die Genehmigung benötigte Zeit so gering wie möglich zu halten und die Effizienz der Datenerhebung zu maximieren, ist es angezeigt, dass die jeweiligen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten dem Projektträger innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens und rechtzeitig im Verlauf des Verfahrens alle verfügbaren Ergebnisse anderer einschlägiger Umweltprüfungen, die gemäß den Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten durchgeführt wurden, für die Erstellung des Umweltberichts für ein bestimmtes Projekt zur Verfügung stellen, insbesondere im Hinblick auf die Bewertung vernünftiger Alternativen, sofern verfügbar.	(21) Um Überschneidungen und Redundanzen zu vermeiden ***und*** gleichzeitig Synergien in vollem Umfang zu nutzen, die für die Genehmigung benötigte Zeit so gering wie möglich zu halten und die Effizienz der Datenerhebung zu maximieren, ist es angezeigt, dass die jeweiligen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten dem Projektträger innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens und rechtzeitig im Verlauf des Verfahrens alle verfügbaren Ergebnisse anderer einschlägiger Umweltprüfungen, die gemäß den Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten durchgeführt wurden, für die Erstellung des Umweltberichts für ein bestimmtes Projekt zur Verfügung stellen, insbesondere im Hinblick auf die Bewertung vernünftiger Alternativen, sofern verfügbar. ***Dabei sollten die zuständigen Behörden die Beschränkungen in Bezug auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die auch das geistige Eigentum betreffen können, den Schutz personenbezogener Daten, die öffentliche Sicherheit und die nationale Verteidigung sowie die Wahrung des öffentlichen Interesses beachten.***

Abänderung 16
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Obwohl nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union der Wortlaut der Richtlinie 2011/92/EU darauf hindeutet, dass ihr Anwendungsbereich ausgedehnt ist und ihr Zweck sehr weit reicht[18], ***vertritt*** der Gerichtshof auch ***die Auffassung***, ***dass diese Richtlinie dahin auszulegen*** ist***, dass*** nicht ***jedes Projekt, das erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann***, ***dem in der*** Richtlinie ***vorgesehenen Prüfungsverfahren unterzogen werden muss, sondern nur*** die ***in den Anhängen I und II*** der ***Richtlinie genannten Projekte[19]. Insbesondere hat*** der ***Gerichtshof entschieden, dass bestimmte*** Erweiterungen von Projekten, die ***unter*** die ***Anhänge I und II der genannten Richtlinie fallen***, ***als solche nicht unter*** die ***von diesen Bestimmungen erfassten Projektkategorien fallen[20]***.	(22) Obwohl nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union der Wortlaut der Richtlinie 2011/92/EU darauf hindeutet, dass ihr Anwendungsbereich ausgedehnt ist und ihr Zweck sehr weit reicht[18], ***hat*** der Gerichtshof auch ***entschieden, dass*** die ***Mitgliedstaaten über einen gewissen Ermessensspielraum in der Frage verfügen***, ***ob bei Änderungen oder Erweiterungen bestehender Projekte eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich*** ist ***oder*** nicht***, sofern dadurch die praktische Wirkung der Richtlinie nicht untergraben wird. Insbesondere hat der Gerichtshof entschieden***, ***dass im Einklang mit Anhang IV*** der Richtlinie ***2011/92/EU bei Vorprüfungen für Änderungen oder Erweiterungen*** den ***aktuellen Zustand*** der ***Umwelt in dem wahrscheinlich betroffenen Gebiet sowie die kumulativen Auswirkungen der Änderung oder Erweiterung zusammen mit dem ursprünglichen Projekt zu berücksichtigen sind. Änderungen oder*** Erweiterungen von Projekten, ***mit denen*** die ***Dekarbonisierung oder*** die ***Minderung von Emissionen – auch von Stickstoffemissionen – sichergestellt werden soll***, ***sollten lediglich einer Vorprüfung durch*** die

	zuständigen Behörden unterzogen werden, bei der festgestellt wird, ob sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne der Richtlinie 2011/92/EU haben werden. Wenn die entsprechenden Änderungen oder Erweiterungen voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, sollten sie einer Umweltprüfung unterzogen werden. Die zuständigen Behörden sollten ferner – auch bei der Durchführung einer Vorprüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung 92/43/EWG des Rates – mit Blick auf die Erhaltungsziele des betreffenden Gebiets Projektmerkmale und positive Auswirkungen berücksichtigen können, die in direktem Zusammenhang mit dem zu bewertenden Projekt stehen und diesem innewohnen.
[18] C-72/95, C-435/97, C-227/01, C-486/04, C-2/07, C-142/07, C-205/08, C-275/09, C-404/09, C-560/08, C-300/13, C-156/07, C-329/17.	[18] C-72/95, C-435/97, C-227/01, C-486/04, C-2/07, C-142/07, C-205/08, C-275/09, C-404/09, C-560/08, C-300/13, C-156/07, C-329/17.
[19] C-156/07, C-275/09.	
[20] C-300/13.	

Abänderung 17
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Um ein hohes Umweltschutzniveau sowie Rechtssicherheit und Verwaltungseffizienz zu gewährleisten, sollten die	***entfällt***

Mitgliedstaaten – unbeschadet des Rechts auf Zugang zu Gerichten – im Rahmen ihrer jeweiligen nationalen Systeme verlangen können, dass alle einschlägigen Argumente in der Verwaltungsphase des Verfahrens, das zur Genehmigung eines Projekts führt, vor einer möglichen gerichtlichen Überprüfung vorgebracht werden, damit die zuständigen Behörden diese Argumente bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen können, um übermäßige Verzögerungen im Genehmigungsverfahren zu vermeiden.

Abänderung 18
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Im Anschluss an die Ministererklärung zu elektronischen Behördendiensten von 2017 (Erklärung von Tallinn) und die Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade von 2023 und im Einklang mit der im Jahr 2025 vorgelegten Mitteilung der Kommission „Ein einfacheres und schnelleres Europa – Mitteilung über die Umsetzung und Vereinfachung“[21] wird die Kommission in Partnerschaft mit nationalen, regionalen und kommunalen Behörden und den betreffenden Agenturen der Union den Grundsatz „standardmäßig digital“ durch die Nutzung von europäischen Brieftaschen für die digitale Identität und europäischen Brieftaschen für	(25) Im Anschluss an die Ministererklärung zu elektronischen Behördendiensten von 2017 (Erklärung von Tallinn) und die Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade von 2023 und im Einklang mit der im Jahr 2025 vorgelegten Mitteilung der Kommission „Ein einfacheres und schnelleres Europa – Mitteilung über die Umsetzung und Vereinfachung“[21] wird die Kommission in Partnerschaft mit nationalen, regionalen und kommunalen Behörden und den betreffenden Agenturen der Union den Grundsatz „standardmäßig digital“ durch die Nutzung von europäischen Brieftaschen für die digitale Identität und europäischen Brieftaschen für

Unternehmen sowie den Grundsatz der einmaligen Erfassung weiter verankern, um den Berichterstattungsaufwand und die Befolgungskosten zu verringern. Digitale öffentliche Dienste mit grenzüberschreitendem Datenaustausch unterliegen der Verordnung (EU) 2024/903 des Europäischen Parlaments und des Rates[22], während der Europäische Interoperabilitätsrahmen (EIF) den grenzüberschreitenden Datenaustausch erleichtert. Behörden, die in den Anwendungsbereich der genannten Verordnung fallen, müssen ***schrittweise*** ein vollständig digitalisiertes Verfahren für Umweltprüfungen einrichten, ***einschließlich der*** Einreichung von Anträgen und ***der*** Online-Zugänglichkeit von Informationen.

Unternehmen sowie den Grundsatz der einmaligen Erfassung weiter verankern, um den Berichterstattungsaufwand und die Befolgungskosten zu verringern. Digitale öffentliche Dienste mit grenzüberschreitendem Datenaustausch unterliegen der Verordnung (EU) 2024/903 des Europäischen Parlaments und des Rates[22], während der Europäische Interoperabilitätsrahmen (EIF) den grenzüberschreitenden Datenaustausch erleichtert. Behörden, die in den Anwendungsbereich der genannten Verordnung fallen, müssen ein vollständig digitalisiertes Verfahren für Umweltprüfungen einrichten, ***das sich auch auf die*** Einreichung von Anträgen und ***die*** Online-Zugänglichkeit von Informationen ***erstreckt***.

---

[21] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 11. Februar 2025: „Ein einfacheres und schnelleres Europa: Mitteilung über die Umsetzung und Vereinfachung“ (COM(2025) 47 final).

[22] Verordnung (EU) 2024/903 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über Maßnahmen für ein hohes Maß an Interoperabilität des öffentlichen Sektors in der Union (Verordnung für ein interoperables Europa) (ABl. L, 2024/903, 22.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/903/oj).

---

[21] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 11. Februar 2025: „Ein einfacheres und schnelleres Europa: Mitteilung über die Umsetzung und Vereinfachung“ (COM(2025) 47 final).

[22] Verordnung (EU) 2024/903 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über Maßnahmen für ein hohes Maß an Interoperabilität des öffentlichen Sektors in der Union (Verordnung für ein interoperables Europa) (ABl. L, 2024/903, 22.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/903/oj).

Abänderung 19
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Um zu gewährleisten, dass die den Behörden im Rahmen dieser Verordnung übertragenen Aufgaben in ausreichender Qualität durchgeführt werden, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die zentrale Anlaufstelle für Umweltprüfungen und alle zuständigen Behörden, die für jegliche Schritte der Verfahren für Vorprüfungen und Umweltprüfungen, einschließlich aller Verfahrensschritte, zuständig sind, über ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichende finanzielle, technische und technologische Ressourcen verfügen.	(28) Um zu gewährleisten, dass die den Behörden im Rahmen dieser Verordnung übertragenen Aufgaben in ausreichender Qualität durchgeführt werden, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die zentrale Anlaufstelle für Umweltprüfungen und alle zuständigen Behörden, die für jegliche Schritte der Verfahren für Vorprüfungen und Umweltprüfungen, einschließlich aller Verfahrensschritte, zuständig sind, über ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichende finanzielle, technische und technologische Ressourcen verfügen***, auch für vollständig digitalisierte Verfahren. Aus diesem Grund werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Kapazitäten ihrer Behörden sowie die Dauer von Umweltprüfungen und anderen Prüfungen kontinuierlich zu überwachen, um konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Verfahren ergreifen zu können***.

Abänderung 20
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Zwar sind die Straffung und Vereinfachung der Verfahren von entscheidender Bedeutung, doch ebenso wichtig ist es, dass die Umweltstandards, einschließlich der sich aus völkerrechtlichen Verpflichtungen ergebenden Standards, eingehalten werden;	(29) Zwar sind die Straffung und Vereinfachung der Verfahren von entscheidender Bedeutung, doch ebenso wichtig ist es, dass die Umweltstandards, einschließlich der sich aus völkerrechtlichen Verpflichtungen ergebenden Standards, eingehalten werden;

dies gilt auch für Verpflichtungen aus dem am 25. Juni 1998 in Aarhus unterzeichneten Übereinkommen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten und dem am 25. Februar 1991 in Espoo unterzeichneten UNECE-Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen und sein am 21. Mai 2003 in Kyjiw unterzeichnetes Protokoll über die strategische Umweltprüfung.	dies gilt auch für Verpflichtungen aus dem am 25. Juni 1998 in Aarhus unterzeichneten Übereinkommen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten und dem am 25. Februar 1991 in Espoo unterzeichneten UNECE-Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen und sein am 21. Mai 2003 in Kyjiw unterzeichnetes Protokoll über die strategische Umweltprüfung. ***Die Union ist daher bestrebt, im Einklang mit diesen internationalen Übereinkünften ein hohes Schutzniveau für die Umwelt und die menschliche Gesundheit, die langfristige und nachhaltige Erholung der biologischen Vielfalt und widerstandsfähiger Ökosysteme sowie Transparenz und eine wirksame Beteiligung der Öffentlichkeit an der Entscheidungsfindung im Umweltbereich zu erreichen.***

Abänderung 21
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Um Projektträgern und Investoren die Sicherheit und Klarheit zu bieten, die erforderlich sind, um die Entwicklung von Projekten voranzutreiben, sollten die	(30) Um Projektträgern und Investoren die Sicherheit und Klarheit zu bieten, die erforderlich sind, um die Entwicklung von Projekten voranzutreiben, sollten die

Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ***das Verfahren für Umweltprüfungen*** im Zusammenhang mit solchen Projekten ***die im Voraus festgelegten Fristen nicht überschreitet***. ***Um die Entwicklung von Projekten zu beschleunigen, sollten klare Fristen für Entscheidungen eingeführt werden, die von den zuständigen Behörden während des gesamten Umweltprüfungsverfahrens auf der Grundlage eines vollständigen Antrags zu treffen sind***. Die für den Bau des eigentlichen Projekts benötigte Zeit sollte nicht auf diese Fristen angerechnet werden, es sei denn, sie fällt mit anderen Verwaltungsschritten des Verfahrens für Umweltprüfungen zusammen. In Ausnahmefällen sollten die Mitgliedstaaten aufgrund der Art, der Komplexität, des Standorts oder des Umfangs des vorgeschlagenen Projekts die Möglichkeit haben, die Fristen zu verlängern. Solche Ausnahmefälle können unvorhergesehene Umstände umfassen, die dazu führen, dass Umweltprüfungen im Zusammenhang mit dem Projekt ergänzt oder abgeschlossen werden müssen.

Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ***die vollständige Umweltprüfung und die Vorprüfung der Pläne und Programme*** im Zusammenhang mit solchen Projekten ***nicht länger als 300 Tage dauern***. ***Die Erstellung eines Berichts über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch den Projektträger ist in diesem Zeitraum nicht enthalten***. Die für den Bau des eigentlichen Projekts benötigte Zeit sollte nicht auf diese Fristen angerechnet werden, es sei denn, sie fällt mit anderen Verwaltungsschritten des Verfahrens für Umweltprüfungen zusammen. In Ausnahmefällen sollten die Mitgliedstaaten aufgrund der Art, der Komplexität, des Standorts oder des Umfangs des vorgeschlagenen Projekts die Möglichkeit haben, die Fristen ***um 60 Tage*** zu verlängern. Solche Ausnahmefälle können unvorhergesehene Umstände umfassen, die dazu führen, dass Umweltprüfungen im Zusammenhang mit dem Projekt ergänzt oder abgeschlossen werden müssen.

Abänderung 22
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Zur Vereinfachung und Harmonisierung des Austauschs zwischen den zuständigen Behörden und den Projektträgern sollten die im Rahmen des [Amt	(33) Zur Vereinfachung und Harmonisierung des Austauschs zwischen den zuständigen Behörden und den Projektträgern sollten die im Rahmen des [Amt

für Veröffentlichungen: bitte vollständigen Verweis auf den Vorschlag für eine Verordnung über die Einrichtung von europäischen Brieftaschen für Unternehmen einfügen] eingerichteten europäischen Brieftaschen für Unternehmen genutzt werden, da diese eine sichere, standardisierte und interoperable Plattform für die Interaktion der Projektträger mit den zuständigen Behörden bieten, eine ***effiziente*** und ***wirksame*** Übermittlung der erforderlichen Informationen ermöglichen und gleichzeitig ein hohes Maß an Datenschutz, Cybersicherheit und Informationsintegrität gewährleisten.

für Veröffentlichungen: bitte vollständigen Verweis auf den Vorschlag für eine Verordnung über die Einrichtung von europäischen Brieftaschen für Unternehmen einfügen] eingerichteten europäischen Brieftaschen für Unternehmen genutzt werden, da diese eine sichere, standardisierte und interoperable Plattform für die Interaktion der Projektträger mit den zuständigen Behörden bieten, eine ***effizientere*** und ***wirksamere*** Übermittlung der erforderlichen Informationen ermöglichen und gleichzeitig ein hohes Maß an Datenschutz, Cybersicherheit und Informationsintegrität gewährleisten***, wobei dies auch für sensible Informationen wie Informationen im Zusammenhang mit der nationalen Verteidigung, der öffentlichen Sicherheit und kritischer Infrastruktur gilt***.

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Bau, Betrieb und Stilllegung von Projekten können zur unbeabsichtigten Tötung ***oder*** Störung von gemäß der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Vogelarten und anderen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten führen. Das Ausmaß der Tötung ***oder Störung*** kann je nach Art des Projekts und seiner Ausgestaltung, der ökologischen Bedeutung des Gebiets für die Art und ihrem Vorkommen in dem betreffenden Gebiet variieren.	(34) Bau, ***Sanierung,*** Betrieb und Stilllegung von Projekten können zur unbeabsichtigten Tötung ***und*** Störung von gemäß der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Vogelarten und anderen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten ***sowie zur Zerstörung oder Beschädigung von deren Nestern und Eiern*** führen. Das Ausmaß der Tötung***, Störung, Zerstörung und Beschädigung*** kann je nach Art des Projekts und seiner Ausgestaltung, der

Um jedoch solche nachteiligen Auswirkungen zu verhindern oder auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren, sollten geeignete Minderungsmaßnahmen und der Einsatz der besten verfügbaren ***Technologien*** in solche Projekte aufgenommen werden.

ökologischen Bedeutung des Gebiets für die Art und ihrem Vorkommen in dem betreffenden Gebiet variieren. Um jedoch solche nachteiligen Auswirkungen zu verhindern oder auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren, sollten geeignete Minderungsmaßnahmen und der Einsatz der besten verfügbaren ***Verfahren*** in solche Projekte aufgenommen ***werden; werden kumulative Auswirkungen ermittelt, sollten diese berücksichtigt*** werden. ***Die gelegentliche Tötung oder Störung oder die Zerstörung oder Beschädigung von Nestern oder Eiern sollte nicht zu einer Verschlechterung des Populationsbestands der betreffenden Vogelarten gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2009/147/EG auf nationaler Ebene und, sofern entsprechende Daten vorliegen, auf Unionsebene oder zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der betreffenden Art im Sinne von Artikel 1 Buchstabe i der Richtlinie 92/43/EWG auf Ebene der betreffenden biogeografischen Region innerhalb des Mitgliedstaats und, sofern entsprechende Daten vorliegen, auf Unionsebene führen. Bei der Bewertung, ob sich der Populationsbestand oder der Erhaltungszustand der betreffenden Art verschlechtert, können die zuständigen Behörden gegebenenfalls die Auswirkungen auf die lokalen Populationen berücksichtigen, sofern lokale Daten verfügbar sind.***

	Unter den besten verfügbaren Verfahren sollten technisch anerkannte Maßnahmen und bewährte Verfahren der Industrie verstanden werden, die auf den neuesten wissenschaftlichen Daten beruhen und am wirksamsten, technisch und wirtschaftlich tragfähig und für die Betreiber zugänglich sind, wobei dies Methoden beinhaltet, die erwiesenermaßen dazu beitragen, die gelegentliche Tötung und Störung geschützter Arten sowie die Zerstörung oder Beschädigung von Nestern oder Eiern dieser Arten während des Baus, der Sanierung, des Betriebs oder der Stilllegung von Projekten zu verhindern.

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Die Minderungsmaßnahmen sollten geeignet und verhältnismäßig sein und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten sicherstellen, dass ***sich*** etwaige verbleibende Auswirkungen nicht ***nachteilig auf die Populationen*** der betreffenden Art ***auswirken***. Der Umfang der Minderungsmaßnahmen muss daher dem Gefährdungsgrad und der Anfälligkeit der Art entsprechen und darf nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels	(35) Die Minderungsmaßnahmen sollten geeignet und verhältnismäßig sein und auf der Grundlage der besten verfügbaren ***Verfahren und neuesten*** wissenschaftlichen Daten sicherstellen, dass etwaige verbleibende Auswirkungen nicht ***dazu führen, dass sich der Populationsbestand oder der Erhaltungszustand*** der betreffenden Art ***verschlechtern***. Der Umfang der Minderungsmaßnahmen muss daher dem Gefährdungsgrad und der Anfälligkeit der Art entsprechen***, wobei Arten, die***

erforderlich ist. Während die Kosten der Minderungsmaßnahmen auch im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung berücksichtigt werden sollten, sollten wirtschaftliche Faktoren allein weder den Verzicht auf notwendige Maßnahmen rechtfertigen noch als Grund für die Ablehnung wirksamer Minderungsmaßnahmen dienen.

in Anhang II der Habitat-Richtlinie als prioritäre Arten aufgeführt sind, Arten mit rückläufigen Populationen und Arten, die im Rahmen des Übereinkommens von Ramsar, des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten und anderer internationaler Vereinbarungen internationalen Schutz genießen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist, und darf nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Während die Kosten der Minderungsmaßnahmen auch im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung berücksichtigt werden sollten, sollten wirtschaftliche Faktoren allein weder den Verzicht auf notwendige Maßnahmen rechtfertigen noch als Grund für die Ablehnung wirksamer Minderungsmaßnahmen dienen. ***Die Kumulierung von Auswirkungen mit anderen bestehenden und/oder genehmigten Projekten, sofern gemäß Anhang IV der Richtlinie 2011/92/EU festgestellt, sollte ebenso berücksichtigt werden wie alle Umweltprobleme, die im Zusammenhang mit Gebieten von besonderer ökologischer Bedeutung, die voraussichtlich betroffen sein werden, und mit der Nutzung natürlicher Ressourcen bestehen. Die Mitgliedstaaten sind dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass diese Maßnahmen angewandt werden und ihre Wirksamkeit überwacht wird und dass auf der Grundlage der***

	gesammelten Informationen erforderlichenfalls weitere Maßnahmen ergriffen werden, um zu gewährleisten, dass es keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Populationen der betreffenden Art gibt und dass sich der Populationsbestand oder der Erhaltungszustand der betreffenden Art auf Ebene der betreffenden biogeografischen Region innerhalb des Mitgliedstaats und, sofern entsprechende Daten vorliegen, auf Unionsebene nicht verschlechtern.

Abänderung 25
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Bei der Feststellung, ob Projekte unter die Bestimmung über die Prüfung des überwiegenden öffentlichen Interesses im Rahmen dieser Verordnung fallen können, sollte ihrem strategischen Charakter, der Frage, ob sie zu den Dekarbonisierungszielen, zu Ressourceneffizienz und ***Resilienz*** beitragen, sowie dem Ausmaß, in dem sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben werden, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. ***Im anstehenden Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft sollten Projekte, die die Vermeidung, die getrennte Sammlung, die Wiederverwendung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das***	(36) Bei der Feststellung, ob Projekte unter die Bestimmung über die Prüfung des überwiegenden öffentlichen Interesses im Rahmen dieser Verordnung fallen können, sollte ihrem strategischen Charakter ***nach Maßgabe von Anhang Ia und in Fällen, in denen gemäß Artikel 14 Absatz 2 in anderen Rechtsakten der Union auf diese Bestimmung verwiesen wird***, der Frage, ob sie zu den Dekarbonisierungszielen, zu Ressourceneffizienz und ***Verteidigung*** beitragen, sowie dem Ausmaß, in dem sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben werden, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Recycling von Abfällen betreffen, angesichts ihres wichtigen Beitrags zur Kreislaufwirtschaft ebenfalls als strategisch eingestuft werden. Darüber hinaus sollten im anstehenden Rechtsakt zur beschleunigten Dekarbonisierung der Industrie auch Projekte im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung energieintensiver Industrien sowie Projekte in Beschleunigungsgebieten für die Dekarbonisierung angesichts ihrer Bedeutung für die Resilienz und die Dekarbonisierung ebenfalls als strategisch eingestuft werden.

Abänderung 26
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um strategische Projekte für den Bau und die Renovierung erschwinglicher Wohnungen oder Sozialwohnungen sowie der für diese Gebäude unmittelbar erforderlichen Infrastruktur zu ermitteln.	***entfällt***

Abänderung 27
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung ***einfügen***] richten die Mitgliedstaaten ***zentrale Anlaufstellen*** auf der für Umweltprüfungen zuständigen Verwaltungsebene ein oder benennen solche Stellen. ***Jede zentrale Anlaufstelle ist für die Erleichterung und Koordinierung aller Aspekte von Umweltprüfungen gemäß dieser Verordnung zuständig, einschließlich der Bereitstellung von Informationen darüber, wann ein Antrag gemäß Artikel 7 dieser Verordnung als abgeschlossen gilt.***	(1) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum ***einfügen =*** sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] richten die Mitgliedstaaten auf der für Umweltprüfungen zuständigen Verwaltungsebene ***zentrale Anlaufstellen*** ein oder benennen solche Stellen.

Abänderung 28
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die gemäß Absatz 1 eingerichtete oder benannte zentrale Anlaufstelle für Umweltprüfungen ist für den Projektträger die einzige Anlaufstelle für Umweltprüfungen im Rahmen dieser Verordnung.
	Ist mehr als eine zentrale Anlaufstelle für Umweltprüfungen für eine Umweltprüfung gemäß dieser Verordnung zuständig, so benennt der betreffende Mitgliedstaat eine von ihnen als zuständige zentrale Anlaufstelle für Umweltprüfungen.

Abänderung 29
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Die zentrale Anlaufstelle für Umweltprüfungen ist für das gesamte Verfahrensmanagement, die Unterstützung und die Koordinierung der Umweltprüfungsverfahren im Rahmen dieser Verordnung zuständig. Zu diesem Zweck nimmt sie folgende Aufgaben wahr:
	i) Sie stellt die Verfahrensschritte der Umweltprüfung gemäß Artikel 7 auf und legt deren Reihenfolge fest;
	ii) sie koordiniert die Einreichung und den Austausch sämtlicher für Umweltprüfungen erforderlichen Dokumente und Informationen;
	iii) sie leistet Unterstützung beim Austausch zwischen den zuständigen Behörden; sie erteilt Informationen darüber, wann ein Antrag gemäß Artikel 7 als vollständig gilt, und unterrichtet den Projektträger über das Ergebnis der begründeten Schlussfolgerung.

Abänderung 30
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Die in Absatz 1b dieses Artikels festgelegten Zuständigkeiten der zentralen

	Anlaufstelle für Umweltprüfungen lassen die Zuständigkeiten der zuständigen Behörden nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g Ziffern ii, iii, iv und v der Richtlinie 2011/92/EU unberührt.

Abänderung 31
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ist für ein gesamtes Genehmigungsverfahren gemäß ***anderer*** Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten eine zentrale Anlaufstelle erforderlich, so entspricht die in Absatz 1 genannte zentrale Anlaufstelle für Umweltprüfungen der für dieses gesamte Genehmigungsverfahren eingerichteten Anlaufstelle.	(2) Ist für ein gesamtes Genehmigungsverfahren gemäß ***anderen*** Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten eine zentrale Anlaufstelle ***eingerichtet oder*** erforderlich, so entspricht die in Absatz 1 genannte zentrale Anlaufstelle für Umweltprüfungen der für dieses gesamte Genehmigungsverfahren eingerichteten Anlaufstelle.

Abänderung 32
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die an Vorprüfungs- oder Umweltprüfungsverfahren beteiligten zuständigen Behörden mit der zentralen Anlaufstelle für Umweltprüfungen zusammenarbeiten und ihr die Informationen zur Verfügung stellen, die sie benötigt, um unter Wahrung der in Artikel 7 genannten Fristen den Verfahrensablauf zu koordinieren,

	Informationsanfragen zu konsolidieren und mit dem Projektträger zu kommunizieren.

Abänderung 33
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die gemäß Absatz 1 eingerichtete oder benannte zentrale Anlaufstelle für Umweltprüfungen ist für den Projektträger die einzige Anlaufstelle für die Umweltprüfungen im Rahmen dieser Verordnung. Sie koordiniert und erleichtert die Einreichung aller relevanten Unterlagen und Informationen und teilt dem Projektträger das Ergebnis der umfassenden Entscheidung mit.	***entfällt***

Abänderung 34
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Rahmen des koordinierten Verfahrens gemäß Unterabsatz 1 koordiniert die zuständige Behörde die verschiedenen einzelnen Prüfungen der Umweltauswirkungen eines bestimmten Plans, Programms oder Projekts, die in den jeweiligen Richtlinien vorgeschrieben sind.	Im Rahmen des koordinierten Verfahrens gemäß Unterabsatz 1 koordiniert die zuständige Behörde***, sofern relevant,*** die verschiedenen einzelnen Prüfungen der Umweltauswirkungen eines bestimmten Plans, Programms oder Projekts, die in den jeweiligen Richtlinien vorgeschrieben sind.

Abänderung 35
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten führen geeignete Mechanismen für die Koordinierung und Zusammenarbeit auf strategischer Ebene und auf Projektebene zwischen all ihren zuständigen Behörden ein, die an Umweltprüfungen oder Vorprüfungen von Plänen, Programmen oder Projekten beteiligt sind. Unterliegt ein Plan, Programm oder Projekt einem koordinierten Verfahren für die Prüfung gemäß den Richtlinien 2001/42/EG und 2011/92/EU, so ***müssen*** die ***Verfahrensschritte gemäß*** diesen Richtlinien kombiniert werden.	(2) Die Mitgliedstaaten führen geeignete Mechanismen für die Koordinierung und Zusammenarbeit auf strategischer Ebene und auf Projektebene zwischen all ihren zuständigen Behörden ein, die an Umweltprüfungen oder Vorprüfungen von Plänen, Programmen oder Projekten beteiligt sind. Unterliegt ein Plan, Programm oder Projekt einem koordinierten Verfahren für die Prüfung gemäß den Richtlinien 2001/42/EG und 2011/92/EU, so ***können*** die ***in*** diesen Richtlinien ***vorgesehenen Verfahrensschritte*** kombiniert werden.

Abänderung 36
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Unterabsatz 1 dieses Absatzes gilt unbeschadet der Verpflichtungen zur Konsultation der Öffentlichkeit gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2011/92/EU und Artikel 6 der Richtlinie 2001/42/EG.

Abänderung 37
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten ***stellen*** sicher, dass den Projektträgern für die Erstellung der in Artikel 5 der Richtlinie 2011/92/EU genannten	(5) ***Um Doppelarbeit zu vermeiden, stellen*** die Mitgliedstaaten sicher, dass den Projektträgern für die Erstellung der in Artikel 5 der Richtlinie

Umweltverträglichkeitsberichte die Ergebnisse anderer einschlägiger Umweltprüfungen nach Unionsrecht oder nationalem Recht innerhalb angemessener Fristen zur Verfügung gestellt werden, wobei die Beschränkungen zur Wahrung ***der gewerblichen*** und ***handelsbezogenen Geheimnisse***, einschließlich des geistigen Eigentums, des Datenschutzes und des öffentlichen Interesses zu beachten sind. Bei der Erstellung eines Umweltverträglichkeitsberichts ist es dem Projektträger gestattet, Daten oder Informationen zu verwenden, die fünf Jahre alt sind, sofern die in den Bericht aufgenommenen Daten gegebenenfalls die gebietsbezogenen Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten berücksichtigen, aktuellere Daten nicht verfügbar sind und sich die Umweltbedingungen, unter denen die Daten erhoben wurden, nicht wesentlich in einer Weise verändert haben, die die Umweltverträglichkeitsprüfung beeinflussen könnte.

2011/92/EU genannten Umweltverträglichkeitsberichte die Ergebnisse ***und Daten*** anderer einschlägiger Umweltprüfungen***, die*** nach Unionsrecht oder nationalem Recht ***durchgeführt wurden,*** innerhalb angemessener Fristen zur Verfügung gestellt werden, wobei die Beschränkungen zur Wahrung ***von Geschäfts-*** und ***Betriebsgeheimnissen***, einschließlich des geistigen Eigentums, ***sowie zur Wahrung*** des Datenschutzes und des öffentlichen Interesses zu beachten sind. Bei der Erstellung eines Umweltverträglichkeitsberichts ist es dem Projektträger gestattet, Daten oder Informationen zu verwenden, die ***bis zu*** fünf Jahre alt sind ***– einschließlich Daten, die für andere Umweltprüfungen erhoben oder vorgelegt wurden –***, sofern die in den Bericht aufgenommenen Daten gegebenenfalls die gebietsbezogenen Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten berücksichtigen, aktuellere Daten nicht verfügbar sind und sich die Umweltbedingungen, unter denen die Daten erhoben wurden, nicht wesentlich in einer Weise verändert haben, die die Umweltverträglichkeitsprüfung beeinflussen könnte.

Abänderung 38
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4a
	Unterstützung von Projektträgern

	(1) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen Leitlinien zur Einhaltung von Artikel 4 Absätze 2 bis 6 der Richtlinie 2011/92/EU, die im Einklang mit den bestehenden Leitlinien der Kommission in Bezug auf die Anforderungen an Vorprüfungen für Projekte und Umweltverträglichkeitsprüfungen stehen, und aktualisieren diese regelmäßig.
	(2) Bei Plänen, Programmen oder Projekten, die einer Umweltprüfung unterliegen, die aus einer oder gleichzeitig aus zwei oder mehreren der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Richtlinien resultiert, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ein Projektträger nicht verpflichtet ist, bereits eingereichte Unterlagen und Informationen erneut vorzulegen. Ersuchen um Aktualisierungen, Klarstellungen oder zusätzliche Informationen, die für die Bewertung des betreffenden Antrags erforderlich sind, bleiben davon unberührt.

Abänderung 39
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Änderungen oder Erweiterungen von Projekten, ***wie die Umwidmung von Pipelines oder Industriestandorten, und die Verlängerung ihres Betriebszeitraums sowie Änderungen zur Gewährleistung der Dekarbonisierung unterliegen***	(1) Änderungen oder Erweiterungen von Projekten, ***mit denen eine Dekarbonisierung oder die Minderung von Emissionen bewirkt werden soll, werden*** lediglich einer Vorprüfung durch die zuständigen Behörden ***unterzogen***, ***bei der***

lediglich einer Vorprüfung durch die zuständigen Behörden, ***um festzustellen***, ob sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ***haben. Diese Änderungen oder Erweiterungen werden nur dann einer Umweltprüfung unterzogen,*** wenn ***sie umfangreiche Arbeiten umfassen, die hinsichtlich ihrer*** Auswirkungen auf die Umwelt ***mit den Risiken des ursprünglichen Projekts vergleichbar oder ähnlich riskant sind***.

festgestellt wird, ob sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ***im Sinne der Richtlinie 2011/92/EU haben werden.*** Wenn ***die entsprechenden Änderungen oder Erweiterungen voraussichtlich erhebliche*** Auswirkungen auf die Umwelt ***haben, werden sie einer Umweltprüfung unterzogen***.

Abänderung 115

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Instandhaltung, Reinigung und Säuberung von Flussbetten, Schluchten, Entwässerungskanälen, Bewässerungskanälen und bestehenden Hochwasserschutzanlagen, einschließlich Ausbaggern, Entschlammen, Beseitigung von Trümmern und Sedimenten, die Wiederherstellung des Wasserabflusses und die Verstärkung bestehender Schutzinfrastrukturen sowie die Bewirtschaftung von Vegetation und Waldbrennstoff zur Verhütung von Waldbränden, einschließlich der Rodung von Gestrüpp, der Entfernung von Totholz, der kontrollierten Vegetationsbewirtschaftung und der Anlage und Pflege von Brandschneisen, die die

	bestehende Funktionalität, Sicherheit oder Widerstandsfähigkeit des Geländes oder der Infrastruktur wiederherstellen oder erhalten, stellen keine Projekte oder Projektänderungen im Sinne der Richtlinie 2011/92/EU dar und unterliegen keiner Vorprüfung oder Umweltverträglichkeitsprüfung.

Abänderung 40
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 6	***entfällt***
Materielle Präklusion	
Im Rahmen von Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Umweltprüfungen im Sinne dieser Verordnung können Mitgliedstaaten Argumente vor Gericht präkludieren, wenn diese nicht im Verwaltungsverfahren behandelt wurden, sofern die zuständige Behörde die erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung gestellt hat, sodass diese Argumente während des Verwaltungsverfahrens, das zur Genehmigung des Projekts geführt hat, bekannt waren oder hätten bekannt sein und überprüft werden können, wobei das Recht auf Zugang zu Gerichten davon unbeschadet bleibt.	

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Fällt ein Projekt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2011/92/EU, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass	(1) Fällt ein Projekt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2011/92/EU, ***so*** stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ***die vollständige Umweltprüfung und die Vorprüfung von Plänen, Programmen und Projekten – die Erstellung eines Berichts über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch den Projektträger ausgenommen – nicht länger als 300 Tage dauert und dass***

Abänderung 42
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) bei Projekten, die einer Vorprüfung zu unterziehen sind, die zuständigen Behörden diese Vorprüfung innerhalb von höchstens ***60*** Tagen ab dem Tag durchführen, an dem der Projektträger alle erforderlichen Informationen eingereicht hat; bei Änderungen oder Erweiterungen von Projekten gemäß Artikel 5 dieser Verordnung beträgt diese Frist höchstens 45 Tage;	a) bei Projekten, die einer Vorprüfung zu unterziehen sind, die zuständigen Behörden diese Vorprüfung innerhalb von höchstens ***45*** Tagen ab dem Tag durchführen, an dem der Projektträger alle erforderlichen Informationen eingereicht hat; bei Änderungen oder Erweiterungen von Projekten gemäß Artikel 5 dieser Verordnung beträgt diese Frist höchstens 45 Tage;

Abänderung 43
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) bei Projekten, die einer Umweltprüfung zu unterziehen sind, die zuständige Behörde	b) bei Projekten, die einer Umweltprüfung zu unterziehen sind, die zuständige Behörde **–**

innerhalb von höchstens 30 Tagen ab dem Tag, an dem der Projektträger seinen Antrag ***auf Stellungnahme*** eingereicht hat, eine Stellungnahme ***zu Umfang und Detaillierungsgrad der in einen Umweltprüfungsbericht aufzunehmenden Informationen abgibt;***	***sofern der Projektträger alle erforderlichen Informationen vorgelegt hat –*** innerhalb von höchstens 30 Tagen ab dem Tag, an dem der Projektträger seinen Antrag eingereicht hat, eine Stellungnahme ***abgibt und dass dieser Stellungnahme Folgendes zu entnehmen ist:***

Abänderung 44
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	i) die Angabe der Gesamtfrist von höchstens 300 Tagen für die Umweltprüfung und die Vorprüfung von Plänen, Programmen und Projekten sowie die für das Verfahren festgesetzten Fristen wie etwa festgesetzte Zeitrahmen für die Konsultation der betroffenen Öffentlichkeit und die Angabe, wann von der zuständigen Behörde eine begründete Schlussfolgerung zu erwarten ist;

Abänderung 45
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ii) Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltprüfungsbericht aufzunehmenden Informationen;

Abänderung 46
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die ***Fristen*** für die Konsultation der betroffenen Öffentlichkeit zu dem unter Buchstabe b genannten Umweltbericht ***zwischen 30 und 90 Tagen betragen***;	c) die ***Frist*** für die Konsultation der betroffenen Öffentlichkeit zu dem unter Buchstabe b genannten Umweltbericht ***nicht weniger als 30 Tage beträgt***;

Abänderung 47
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die zuständige Behörde ***innerhalb von 30 Tagen*** nach Abschluss der jeweiligen Konsultationen gemäß den Artikeln 6 und 7 der Richtlinie 2011/92/EU die Vollständigkeit der vom Projektträger vorgelegten Informationen, die für eine fundierte Entscheidung über die Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt erforderlich sind, bestätigt. Diese Informationen umfassen die gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 der Richtlinie 2011/92/EU eingeholten erforderlichen Informationen, gegebenenfalls einschließlich spezifischer Prüfungen, die gemäß anderen Rechtsvorschriften der Union erforderlich sind***.***	d) die zuständige Behörde nach Abschluss der jeweiligen Konsultationen gemäß den Artikeln 6 und 7 der Richtlinie 2011/92/EU die Vollständigkeit der vom Projektträger vorgelegten Informationen, die für eine fundierte Entscheidung über die Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt erforderlich sind, bestätigt. Diese Informationen umfassen die gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 der Richtlinie 2011/92/EU eingeholten erforderlichen Informationen, gegebenenfalls einschließlich spezifischer Prüfungen, die gemäß anderen Rechtsvorschriften der Union erforderlich sind***;***
Ist die zuständige Behörde vor Ablauf der Frist von 30 Tagen der Auffassung, dass sie nicht über alle erforderlichen Informationen verfügt, um eine fundierte Entscheidung zu treffen, muss der Projektträger die fehlenden Informationen innerhalb einer angemessenen Frist einreichen. Nach der	

Bestätigung der Vollständigkeit gemäß diesem Buchstaben darf der Projektträger nicht mehr aufgefordert werden, neue Informationen vorzulegen, es sei denn, dies ist hinreichend begründet;

Abänderung 48
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) die Anforderung zusätzlicher Informationen nach Bestätigung der Vollständigkeit gemäß Buchstabe d hinreichend begründet ist;

Abänderung 49
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die zuständige Behörde innerhalb ***von höchstens 90 Tagen nach Bestätigung der Vollständigkeit gemäß Buchstabe d*** eine begründete Schlussfolgerung zur Umweltprüfung des Projekts abgibt.	e) die zuständige Behörde innerhalb ***der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Frist*** eine begründete Schlussfolgerung zur Umweltprüfung des Projekts abgibt.

Abänderung 50
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In Ausnahmefällen, wenn die Art, die Komplexität, der Standort oder der Umfang des vorgeschlagenen Projekts dies	In Ausnahmefällen, ***etwa*** wenn die Art, die Komplexität, der Standort oder der Umfang des vorgeschlagenen Projekts dies

erfordern, kann die zuständige Behörde die in diesem Absatz festgelegten Fristen um höchstens ***30*** Tage verlängern. In diesem Fall unterrichtet die zuständige Behörde den Projektträger unverzüglich schriftlich über die Gründe für die Verlängerung und das Datum, an dem der betreffende Verwaltungsakt zu erwarten ist.	erfordern, kann die zuständige Behörde die in diesem Absatz festgelegten Fristen ***über die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannte Frist von 300 Tagen hinaus*** um höchstens ***60*** Tage verlängern. In diesem Fall unterrichtet die zuständige Behörde den Projektträger unverzüglich schriftlich über die Gründe für die Verlängerung und das Datum, an dem der betreffende Verwaltungsakt zu erwarten ist.

Abänderung 116

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Abweichend von Absatz 1 stellen die Mitgliedstaaten bei Projekten für den Bau oder die Renovierung von Wohngebäuden, Wasserinfrastrukturprojekten, die zur Wasserversorgungssicherheit, zur Dürreresilienz oder zum Hochwasserschutz beitragen, einschließlich Wasserspeicheranlagen, Speicherbecken, Dämmen, Entwässerungssystemen und Hochwasserschutzinfrastruktur, und Projekten zur Modernisierung von landwirtschaftlichen Betrieben und Tierhaltungsbetrieben sowie von Bewässerungsinfrastruktur, einschließlich Wasserspeicherung, Wasserwiederverwendung und betriebseigener Wasserbewirtschaftungssysteme, sicher, dass

	a) die Prüfung innerhalb von höchstens 30 Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem der Bauträger alle erforderlichen Informationen vorgelegt hat, erfolgt; hat die zuständige Behörde innerhalb dieses Zeitraums keine Entscheidung über die Prüfung getroffen, so wird davon ausgegangen, dass für das Projekt keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, es sei denn, das Projekt kann ein nachweisbares und erhebliches Risiko für die Sicherheit der Anwohner in seiner Nähe darstellen;
	b) wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, die Dauer der vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung, mit Ausnahme der Erstellung des Berichts über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch den Projektträger, 90 Tage nicht überschreitet.

Abänderung 51
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Fällt ein Plan oder ein Programm in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/42/EG, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass	Fällt ein Plan oder ein Programm in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/42/EG, ***so*** stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ***die vollständige Umweltprüfung und die Vorprüfung von Plänen, Programmen und Projekten – die Erstellung eines Berichts über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch den Projektträger ausgenommen – nicht länger***

als 300 Tage dauert und dass

Abänderung 52
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die zuständigen Behörden die Vorprüfung gemäß Artikel 3 Absatz 5 der genannten Richtlinie durchführen und die Ergebnisse ***innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen*** veröffentlichen;	a) die zuständigen Behörden die Vorprüfung gemäß Artikel 3 Absatz 5 der genannten Richtlinie durchführen und die Ergebnisse veröffentlichen;

Abänderung 53
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die zuständigen Behörden das Scoping gemäß Artikel 5 Absatz 3 der genannten Richtlinie durchführen und die Ergebnisse ***innerhalb eines Zeitraums von 40 Tagen*** veröffentlichen;	b) die zuständigen Behörden das Scoping gemäß Artikel 5 Absatz 3 der genannten Richtlinie durchführen und die Ergebnisse veröffentlichen;

Abänderung 54
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die ***Fristen*** für die Konsultation der betroffenen Öffentlichkeit zu dem in Artikel 5 der genannten Richtlinie genannten Umweltbericht ***zwischen*** 30 und 60 ***Tagen betragen***;	c) die ***Frist*** für die Konsultation der betroffenen Öffentlichkeit zu dem in Artikel 5 der genannten Richtlinie genannten Umweltbericht ***nicht weniger als*** 30 und ***nicht mehr als*** 60 ***Tage beträgt***;

Abänderung 55
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die zuständigen Behörden den gemäß Artikel 5 Absatz 1 der genannten Richtlinie erforderlichen Umweltbericht ***innerhalb von sieben Monaten ab dem Tag, an dem ihnen die gemäß der genannten Richtlinie erforderlichen Informationen übermittelt wurden und die einschlägigen Konsultationen gemäß der genannten Richtlinie abgeschlossen sind,*** abschließen und veröffentlichen.	d) die zuständigen Behörden den gemäß Artikel 5 Absatz 1 der genannten Richtlinie erforderlichen Umweltbericht abschließen und veröffentlichen.

Abänderung 56
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In Ausnahmefällen, wenn die Art, die Komplexität, der Standort oder der Umfang des vorgeschlagenen Plans oder Programms dies erfordern, kann die zuständige Behörde die in Unterabsatz 1 ***festgelegten Fristen*** um höchstens ***30*** Tage verlängern. In diesem Fall unterrichtet die zuständige Behörde die Behörde, die den Plan oder das Programm entwickelt, unverzüglich schriftlich über die Gründe für die Verlängerung und das Datum, an dem der betreffende Verwaltungsakt zu erwarten ist.	In Ausnahmefällen, ***etwa*** wenn die Art, die Komplexität, der Standort oder der Umfang des vorgeschlagenen Plans oder Programms dies erfordern, kann die zuständige Behörde die in ***diesem Absatz festgelegten Fristen über die in Absatz 2*** Unterabsatz 1 ***genannte Frist von 300 Tagen hinaus*** um höchstens ***60*** Tage verlängern. In diesem Fall unterrichtet die zuständige Behörde die Behörde, die den Plan oder das Programm entwickelt, unverzüglich schriftlich über die Gründe für die Verlängerung und das Datum, an dem der betreffende Verwaltungsakt zu erwarten ist.

Abänderung 57
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(3) Unterliegt ein Plan, Programm oder Projekt einem gemeinsamen ***oder koordinierten*** Verfahren für die Prüfung gemäß den Richtlinien 2001/42/EG und 2011/92/EU, gelten die in ***Absatz*** 1 genannten Fristen.	(3) Unterliegt ein Plan, Programm oder Projekt einem gemeinsamen Verfahren für die Prüfung gemäß den Richtlinien 2001/42/EG und 2011/92/EU, gelten die in ***den Absätzen*** 1 ***und 2*** genannten Fristen.

Abänderung 58
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sind in anderen ***EU-*** Rechtsvorschriften Fristen für das gesamte Genehmigungsverfahren festgelegt, die kürzer sind als die Kombination der Fristen für die verschiedenen Schritte des Umweltprüfungsverfahrens gemäß Absatz 1 oder 2 dieses Artikels, gilt die kürzere Frist für das gesamte Genehmigungsverfahren.	Sind in anderen Rechtsvorschriften ***der Union*** Fristen für das gesamte Genehmigungsverfahren festgelegt, die kürzer sind als die Kombination der Fristen für die verschiedenen Schritte des Umweltprüfungsverfahrens gemäß Absatz 1 oder 2 dieses Artikels, gilt die kürzere Frist für das gesamte Genehmigungsverfahren.

Abänderung 59
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die von der zuständigen Behörde angewandten Fristen, die innerhalb der in diesem Artikel genannten Frist von höchstens 300 Tagen liegen, dürfen die Qualität und Integrität der Vorprüfungen und Prüfungen nicht beeinträchtigen.

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Führt die Umsetzung von Plänen oder der Bau, der Betrieb oder die Stilllegung von Projekten gelegentlich zur Tötung oder Störung von gemäß der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Vögeln oder anderen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten, so gilt dies nicht als absichtliche Tötung ***oder*** Störung geschützter Arten im Sinne ***des Artikels*** 5 der Richtlinie 2009/147/EG und ***des Artikels*** 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, sofern ***mit dem Plan oder Projekt geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen und die besten verfügbaren Technologien berücksichtigt wurden, um eine solche Tötung oder Störung zu vermeiden.***	1. Führt die Umsetzung von Plänen oder der Bau, ***die Sanierung,*** der Betrieb oder die Stilllegung von Projekten gelegentlich zur Tötung oder Störung von gemäß der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Vögeln oder anderen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten ***oder zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Nestern oder Eiern dieser geschützten Vögel oder anderen Arten***, so gilt dies nicht als absichtliche ***gelegentliche*** Tötung, Störung***, Zerstörung oder Beschädigung*** geschützter Arten im Sinne ***von Artikel*** 5 der Richtlinie 2009/147/EG und ***Artikel*** 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, sofern

Abänderung 60cp2 und 85

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) für den Plan oder das Projekt geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen wurden,

Abänderung 60cp3 und 86

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

b) die besten verfügbaren Verfahren berücksichtigt wurden, um eine solche Tötung zu vermeiden und Störungen sowie die Zerstörung oder Beschädigung ihrer Nester oder Eier zu verhindern,

Abänderung 60cp4 87

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	c) die Kumulierung von Auswirkungen mit anderen bestehenden und/oder genehmigten Projekten, sofern gemäß Anhang IV der Richtlinie 2011/92/EU festgestellt, ebenso berücksichtigt wird wie alle Umweltprobleme, die im Zusammenhang mit Gebieten von besonderer ökologischer Bedeutung, die voraussichtlich betroffen sein werden, und mit der Nutzung natürlicher Ressourcen bestehen,

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	d) die gelegentliche Tötung, Störung, Zerstörung oder Beschädigung von Nestern oder Eiern nicht zu einer Verschlechterung des Populationsbestands der betreffenden Vogelarten gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2009/147/EG auf nationaler Ebene und, sofern

	entsprechende Daten vorliegen, auf Unionsebene oder zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der betreffenden Art im Sinne von Artikel 1 Buchstabe i der Richtlinie 92/43/EWG auf Ebene der betreffenden biogeografischen Region innerhalb des Mitgliedstaats und, sofern entsprechende Daten vorliegen, auf Unionsebene führt.

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Bei der Bewertung, ob diese Minderungsmaßnahmen angemessen und verhältnismäßig sind, um Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie und Artikel 12 Absatz 1 der FFH-Richtlinie zu entsprechen, prüft die zuständige Behörde, ob ***die*** Maßnahmen ***sicherstellen***, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die ***Population*** der betroffenen Art vermieden werden, obwohl möglicherweise negative Auswirkungen auf einzelne Exemplare dieser Art bestehen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Maßnahmen angewandt und ihre Wirksamkeit überwacht wird und dass auf der Grundlage der gesammelten Informationen erforderlichenfalls weitere Maßnahmen ergriffen werden, um zu gewährleisten, dass es keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die ***Population*** der	2. Bei der Bewertung, ob diese Minderungsmaßnahmen angemessen und verhältnismäßig sind, um Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie und Artikel 12 Absatz 1 der FFH-Richtlinie zu entsprechen, prüft die zuständige Behörde, ob ***mit den*** Maßnahmen ***sichergestellt wird***, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die ***Populationen*** der betroffenen Art vermieden werden ***und sich der Populationsbestand und der Erhaltungszustand der betroffenen Art auf den in Absatz 1 Buchstabe d genannten Ebenen nicht verschlechtern***, obwohl möglicherweise negative Auswirkungen auf einzelne Exemplare dieser Art bestehen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Maßnahmen angewandt ***werden*** und ihre Wirksamkeit überwacht wird und dass auf der Grundlage der gesammelten Informationen

betreffenden Art gibt.	erforderlichenfalls weitere Maßnahmen ergriffen werden, um zu gewährleisten, dass es keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die ***Populationen*** der ***betroffenen*** Art gibt ***und dass sich der Populationsbestand oder der Erhaltungszustand der betroffenen Art auf den in Absatz 1 Buchstabe d genannten Ebenen nicht verschlechtern***.

Abänderung 62
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Erfordern Pläne, Programme oder Projekte, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, Entscheidungen in zwei oder mehr Mitgliedstaaten, ergreifen die jeweils zuständigen nationalen Behörden alle erforderlichen Schritte für eine effiziente und wirksame Zusammenarbeit und Kommunikation untereinander. Die Mitgliedstaaten ***bemühen sich,*** ein gemeinsames Verfahren und eine ***einzige*** Anlaufstelle für die Prüfung der Umweltauswirkungen von Plänen, Programmen oder Projekten ***vorzusehen***. Auf Ersuchen der von einem Plan, Programm oder Projekt betroffenen Mitgliedstaaten fungiert die Kommission als Vermittlerin, um die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen zuständigen nationalen Behörden zu unterstützen und die Einigung auf ein gemeinsames Verfahren zu erleichtern.	(1) Erfordern Pläne, Programme oder Projekte, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, Entscheidungen in zwei oder mehr Mitgliedstaaten, ***so*** ergreifen die jeweils zuständigen nationalen Behörden ***bereits in den frühesten Phasen des Umweltprüfungsverfahrens, spätestens jedoch vor der Festlegung des Umfangs gemäß Artikel 7*** alle erforderlichen Schritte für eine effiziente und wirksame Zusammenarbeit und Kommunikation untereinander. Die Mitgliedstaaten ***sehen*** ein gemeinsames Verfahren und eine ***zentrale*** Anlaufstelle für die Prüfung der Umweltauswirkungen von Plänen, Programmen oder Projekten ***vor***. Auf Ersuchen der von einem Plan, Programm oder Projekt betroffenen Mitgliedstaaten fungiert die Kommission als Vermittlerin, um die Zusammenarbeit zwischen den

	betroffenen zuständigen nationalen Behörden zu unterstützen und die Einigung auf ein gemeinsames Verfahren zu erleichtern. ***In diesem Fall gelten die gemäß Artikel 7 festgesetzten Fristen.***

Abänderung 63
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung ***einfügen***] können Projektträger alle Informationen im Zusammenhang mit den Verfahren für Umweltprüfungen und Vorprüfungen in elektronischer Form einreichen.	(1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum ***einfügen =*** sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] können Projektträger alle Informationen im Zusammenhang mit den Verfahren für Umweltprüfungen und Vorprüfungen ***im Einklang mit den von der Kommission festzulegenden Anforderungen*** in elektronischer Form einreichen.

Abänderung 64
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) den technischen Anforderungen für die elektronische Einreichung gemäß Absatz 1.

Abänderung 65
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten gewährleisten durch genormte

	Anwendungsprogrammierschnittstellen (API), dass die verwendeten Daten, die zwischen den Behörden verschiedener Mitgliedstaaten sowie zwischen den nationalen Behörden und den Projektträgern ausgetauscht werden, interoperabel sind, sofern zutreffend im Einklang mit der Richtlinie 2007/2/EG.

Abänderung 66
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 15a delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen die technischen Anforderungen, die Vertraulichkeitsanforderungen und die Datenschutzanforderungen für die Interoperabilität der gemäß Artikel 10 Absatz 3 erhobenen und ausgetauschten Daten festgelegt werden, auch in Bezug auf die technischen Merkmale und Instrumente, die nationalen Behörden, den Behörden verschiedener Mitgliedstaaten und Projektträgern bei der Verwendung und dem Austausch von Daten aus Umweltprüfungen und Vorprüfungsverfahren zur Verfügung stehen.

Abänderung 67
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung ***einfügen***] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Berichte und Daten, die sich aus Verfahren für Umweltprüfungen und Vorprüfungen, damit zusammenhängenden Entscheidungen und der Überwachung von Umweltauswirkungen und Verfahren ergeben, in digitaler Form über ein zentrales Online-Portal in einer Weise öffentlich bereitgestellt werden und zugänglich bleiben, die mit der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen und den Datenschutzanforderungen der Union oder der Mitgliedstaaten vereinbar ist. Dieses Portal muss sich auf ein digitales geografisches Informationssystem stützen und ***alle verfügbaren*** Daten zu Artenbeobachtungen und anderen umweltbezogenen und geologischen Daten enthalten.	(3) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum ***einfügen =*** 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Berichte und Daten, die sich aus Verfahren für Umweltprüfungen und Vorprüfungen, damit zusammenhängenden Entscheidungen und der Überwachung von Umweltauswirkungen und Verfahren ergeben, in digitaler Form über ein zentrales Online-Portal in einer Weise öffentlich bereitgestellt werden und zugänglich bleiben, die mit der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen und den Datenschutzanforderungen der Union oder der Mitgliedstaaten vereinbar ist. Dieses Portal muss sich auf ein digitales geografisches Informationssystem stützen und ***maßgebliche verfügbare*** Daten zu Artenbeobachtungen und anderen umweltbezogenen und geologischen Daten enthalten.

Abänderung 68
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung ***einfügen***] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Verfahren für Umweltprüfungen und Vorprüfungen vollständig digitalisiert sind und die	(4) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum ***einfügen =*** 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Verfahren für Umweltprüfungen und Vorprüfungen vollständig digitalisiert sind und die

Weiterverwendung von Daten und Dokumenten, die sich im Besitz nationaler Behörden befinden, sowie den ***reibungslosen*** Austausch dieser Daten zwischen den Mitgliedstaaten, den Projektträgern und der Öffentlichkeit ermöglichen. Gegebenenfalls sollten diese Verfahren mit den europäischen Brieftaschen für die digitale Identität und den europäischen Brieftaschen für Unternehmen interoperabel sein. Ab diesem Datum ergreifen die Mitgliedstaaten zudem die erforderlichen Maßnahmen, um die Effizienz und Wirksamkeit ihrer Verfahren für Umweltprüfungen und Vorprüfungen zu verbessern, unter anderem durch den Einsatz automatisierter Systeme. Diese automatisierten Systeme müssen an die einschlägigen Strategien der Union angepasst sein, den Rechtsvorschriften zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre entsprechen und die Grundsätze der Transparenz und Rechenschaftspflicht wahren, einschließlich der Entscheidungskontrolle durch den Menschen.

Weiterverwendung von Daten und Dokumenten, die sich im Besitz nationaler Behörden befinden, sowie den Austausch dieser Daten zwischen den Mitgliedstaaten, den Projektträgern und der Öffentlichkeit ermöglichen. Gegebenenfalls sollten diese Verfahren mit den europäischen Brieftaschen für die digitale Identität und den europäischen Brieftaschen für Unternehmen interoperabel sein. Ab diesem Datum ergreifen die Mitgliedstaaten zudem die erforderlichen Maßnahmen, um die Effizienz und Wirksamkeit ihrer Verfahren für Umweltprüfungen und Vorprüfungen zu verbessern, unter anderem durch den Einsatz automatisierter Systeme. Diese automatisierten Systeme müssen an die einschlägigen Strategien der Union angepasst sein, den Rechtsvorschriften zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre entsprechen und die Grundsätze der Transparenz und Rechenschaftspflicht wahren, einschließlich der Entscheidungskontrolle durch den Menschen.

Abänderung 69
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 11	***entfällt***
Verwaltungskosten von Umweltprüfungen	
Die Mitgliedstaaten bemühen sich, Projektträger, die unter die Definition kleiner Midcap-Unternehmen gemäß der Empfehlung (EU) 2025/1099	

oder unter die Definition kleiner und mittlerer Unternehmen gemäß der Empfehlung 361/2003/EG fallen, von Verwaltungsabgaben und -gebühren im Zusammenhang mit Umweltprüfungen zu befreien.

Abänderung 70
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentralen Anlaufstellen für Umweltprüfungen und alle anderen für die einzelnen Schritte der Verfahren für Vorprüfungen und Umweltprüfungen, einschließlich aller Verfahrensschritte, zuständigen Behörden über ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichende finanzielle**,** technische und technologische Ressourcen **—** gegebenenfalls auch für die Weiterbildung und Umschulung **—** verfügen, die für die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung und der in Artikel 1 genannten Richtlinien erforderlich sind.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentralen Anlaufstellen für Umweltprüfungen und alle anderen für die einzelnen Schritte der Verfahren für Vorprüfungen und Umweltprüfungen, einschließlich aller Verfahrensschritte, zuständigen Behörden über ***hinreichende Kapazitäten,*** ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichende finanzielle ***Autonomie sowie angemessene*** technische und technologische Ressourcen **–** gegebenenfalls auch für die Weiterbildung und Umschulung **–** verfügen, die für die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung und der in Artikel 1 genannten Richtlinien erforderlich sind.

Abänderung 71
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Für die Zwecke von Absatz 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass

	der Personalbestand der für Umweltprüfungen zuständigen Behörden ausreicht, um dem tatsächlichen Arbeitsaufkommen gerecht zu werden. Zu diesem Zweck führen die Mitgliedstaaten bis zum … [zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] eine Bewertung des Personalbedarfs der zuständigen Behörden durch, wobei sie die durchschnittliche jährliche Anzahl der in den vorangegangenen drei Jahren eingeleiteten Verfahren für Vorprüfungen und Umweltprüfungen, die durchschnittliche Komplexität der geprüften Projekte sowie die in Artikel 7 festgelegten Fristen berücksichtigen. Die Ergebnisse dieser Bewertung werden der Kommission übermittelt und öffentlich zugänglich gemacht.

Abänderung 72
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Die Kommission überwacht die Eignung der Organisationsstruktur der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und veröffentlicht alle fünf Jahre einen Bericht über den Stand der Umsetzung dieses Artikels, der konkrete Empfehlungen für diejenigen Mitgliedstaaten enthält, bei denen strukturelle Mängel hinsichtlich der Personalausstattung oder der Ressourcen ihrer zuständigen Behörden festgestellt wurden.

Abänderung 73
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Auf Ersuchen einzelner Mitgliedstaaten fördert die Kommission gemeinsame Schulungen für die zentrale Anlaufstelle für Umweltprüfungen und die an Vorprüfungs- und Umweltprüfungsverfahren beteiligten zuständigen Behörden.

Abänderung 74
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Bestimmungen des Anhangs finden Anwendung, wenn in ***bestehenden*** sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union strategische ***Sektoren oder Kategorien strategischer*** Projekte festgelegt sind ***und mit ihnen die Genehmigungsverfahren beschleunigt werden sollen***, sofern diese Projekte zur ***Resilienz und*** Dekarbonisierung ***oder zur*** Ressourceneffizienz beitragen.	***Das Instrumentarium für strategische Sektoren oder Kategorien zielt darauf ab, die Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, und findet*** Anwendung, wenn in ***den in Anhang Ia aufgeführten*** sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union strategische Projekte festgelegt sind, sofern diese Projekte zur Dekarbonisierung***,*** Ressourceneffizienz ***oder Verteidigung*** beitragen.

Abänderung 75
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, einen	***entfällt***

Durchführungsrechtsakt zu erlassen, in dem strategische Projekte für den Bau und die Renovierung erschwinglicher Wohnungen oder Sozialwohnungen sowie der für diese Gebäude unmittelbar erforderlichen Infrastruktur festgelegt werden. Für diese Projekte gelten die im Anhang festgelegten Bestimmungen.

Abänderung 76
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Bestimmungen ***im Anhang*** gelten zudem für ***strategische*** Sektoren oder ***Projektkategorien***, die in ***künftigen*** Rechtsvorschriften der Union, die auf ***diese Verordnung*** verweisen, festgelegt werden, sofern diese Projekte zur ***Resilienz und*** Dekarbonisierung ***oder zur*** Ressourceneffizienz beitragen.	(2) Die Bestimmungen ***dieses Artikels*** gelten zudem für ***Projekte in strategischen*** Sektoren oder ***Kategorien***, die in Rechtsvorschriften der Union, die auf ***diesen Artikel*** verweisen, festgelegt werden, sofern diese Projekte zur Dekarbonisierung***,*** Ressourceneffizienz ***oder Verteidigung*** beitragen.

Abänderung 77
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Bei den in Anhang Ia dieser Verordnung genannten Projekten und in Fällen, in denen in Rechtsvorschriften der Union gemäß Artikel 14 Absatz 2 dieser Verordnung auf diese Bestimmung verwiesen wird, werden bestimmte für strategische Sektoren oder Kategorien entwickelte Projekte in Bezug auf die Umweltprüfungen und

die Verpflichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG, Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG, Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG als Projekte von öffentlichem Interesse betrachtet und können im Einzelfall als Projekte mit überwiegendem öffentlichen Interesse und als der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienend angesehen werden, sofern alle in diesen Richtlinien festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Bei der Bewertung der Erfüllung der in diesem Absatz genannten Bedingungen muss der strategische Charakter des Projekts besonders berücksichtigt werden. In solchen Fällen können die Mitgliedstaaten unter hinreichend begründeten und besonderen Umständen die Anwendung dieses Absatzes auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets, auf bestimmte Arten von Technologien oder auf Projekte mit bestimmten technischen Merkmalen beschränken.

Abänderung 78
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Bei den in Anhang Ia genannten Projekten und in Fällen, in denen in Rechtsvorschriften der Union gemäß Artikel 14 Absatz 2 auf diese Bestimmung verwiesen

wird, werden alle Streitbeilegungsverfahren, Gerichtsverfahren, Beschwerden und Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit Projekten in strategischen Sektoren oder Kategorien vor nationalen Gerichten oder Ausschüssen, einschließlich Mediations- oder Schiedsverfahren, wenn sie in nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen sind, als dringlich behandelt, sofern und soweit das nationale Recht solche Dringlichkeitsverfahren vorsieht und sofern die üblicherweise anwendbaren Verteidigungsrechte von Einzelpersonen oder lokalen Gemeinschaften geachtet werden.

Abänderung 79
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 15a
	Ausübung der Befugnisübertragung
	(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 10 Absatz 2b wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem … [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung

spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

(2) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 10 Absatz 2b kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(3) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen, im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 10 Absatz 2b erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von [zwei Monaten] nach

	Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um [zwei Monate] verlängert.

Abänderung 103

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 15b
	Überarbeitung der Vogelschutzrichtlinie und der Habitat-Richtlinie
	Innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat auf der Grundlage ihrer Stresstests eine umfassende Überprüfung der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die unter diese Verordnung fallenden Pläne und Projekte vor. Bei der Überprüfung werden Gesetzesänderungen ermittelt, um die Rechtssicherheit und Verhältnismäßigkeit zu verbessern, unnötigen Verwaltungsaufwand und Verzögerungen zu verringern und die rechtzeitige Genehmigung zu erleichtern.

	Sie bewertet insbesondere, inwieweit es möglich ist, den in Artikel 8 dieser Verordnung enthaltenen auf Eindämmung ausgerichteten Ansatz auf Populationsebene auf andere Artenschutzbestimmungen auszuweiten. Der Überprüfung wird ein Legislativvorschlag zur Überarbeitung beider Richtlinien unter Berücksichtigung der dabei gewonnenen Erkenntnisse beigefügt.

Abänderungen 80, 102 und 113
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[…]	***entfällt***

Abänderung 81
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I a (neu)

	Anhang Ia
	Liste von Projekten in strategischen Sektoren oder Kategorien
	1. Die Bestimmungen von Artikel 14 Absätze 2a und 2b gelten für die folgenden strategischen Sektoren und Kategorien:
	a) strategische Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien und strategische Projekte für Netto-Null-Technologien im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1735;
	b) strategische Projekte im Bereich kritische Rohstoffe im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1252;

c) Projekte zur Stärkung der Verfügbarkeit von und der Sicherheit der Versorgung mit kritischen Arzneimitteln sowie der Verfügbarkeit und der Zugänglichkeit von Arzneimitteln von gemeinsamem Interesse und zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/795 (Rechtsakt zu kritischen Arzneimitteln);

d) Verordnung (EU) 2026/XXX über einen Rahmen für Maßnahmen zur Stärkung des Halbleiterökosystems der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2023/1781 (Chip-Verordnung 2.0);

e) die folgenden Vorhaben, die Teil des Transeuropäischen Verkehrsnetzes im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1679 sind [und sich im Kernnetz oder im erweiterten Kernnetz gemäß Anhang I der genannten Verordnung befinden]:

i) See- und Binnenhäfen und hafenbezogene Infrastruktur sowie Binnenwasserstraßen,

iii) Eisenbahnen und eisenbahnbezogene Infrastruktur, insbesondere Hochgeschwindigkeitsbahninfrastruktur;

f) [Verordnung zur industriellen Beschleunigung]

g) [Biotechnologie]

h) [Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft]